

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 56=76 (1910)

Heft: 17

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stellbar, leichter transportierbar und schwerer verwundbar als die Motorluftschiffe sind, so kommen sie doch nach überwiegender Ansicht der deutschen Militärs, vorderhand für militärische Zwecke wegen ihrer grossen Abhängigkeit vom Wetter, ihrer Gebrechlichkeit, Gefährlichkeit, geringen Beobachtungsfähigkeit und ihrer durchschnittlich nur geringen und daher exponierten Flughöhe nicht in Betracht. Dass in einzelnen Fällen von besonderen Flugkünstlern eine Höhe von 2000, ja angeblich über 3000 Fuss (1000 m von Rougier) erreicht wurde, sind bis jetzt grösste Ausnahmen, und entziehen die Aéroplane nicht einmal der vom Feuer bestrichenen Zone. Immerhin wird die Erscheinung der Aéroplane, wie die von der deutschen Heeresverwaltung veranlasste Herstellung eines solchen beweist, aufmerksam auch seitens ihrer verfolgt. Bis jetzt hatte jene Konstruktion jedoch nur einen verunglückten ersten Start und letztthin einen verunglückten Flug zu verzeichnen. Jedoch beschloss die Militärverwaltung einige Offiziere mit Wright- und Farman-Aéroplanen ausbilden zu lassen.

(Fortsetzung folgt.)

Ausland.

Deutschland. Die neue Feldadjustierung für Offiziere. Die neuen Bestimmungen über die Felduniform der Offiziere sind vor kurzem ausgegeben worden.

Die Vorschrift legt Wert darauf, dass die Kriegsbekleidung der Offiziere in der Farbe der Mannschafuniform gleich, vor allem nicht heller ist als diese, nachdem bei der neuen feldgrauen Uniform der Offiziere alles vermieden ist, was den Offizier weithin kennzeichnen könnte. Die feldgraue Uniform muss getragen werden im Felde und bei allen Gefechts- usw. Uebungen mit Gegenseitigkeit. Die dunkelblaue Uniform muss getragen werden als Paradeanzug, im Wachtdienst, beim Kirchgang, beim Gerichtsdienst, als Ausgeh- und Gesellschaftsanzug.

Die Feldmütze besteht aus feldgrauem Tuch oder Döskin mit Besätzen und Vorstössen. Sie ist weich gearbeitet. Vorn in der Mitte befindet sich eine Feder zum Hochhalten des Deckels der aufgesetzten Mütze. Der schwarzlackierte Schirm ist aus biegsamem Leder gefertigt. Die Mütze hat einen schwarzlackierten Sturmriemen mit Schnellvorrichtung, die durch zwei schwarzlackierte flachgewölbte Metallknöpfe befestigt wird.

Der Waffenrock ist aus Tuch oder Döskin. Der Kragen soll möglichst niedrig gehalten sein und die freie Bewegung des Kopfes nicht hindern. Einen Stehkragen am Waffenrock haben nur noch Kürassiere, Dragoner und Jäger zu Pferde. Für alle anderen Truppengattungen ist ein Umlegkragen eingeführt. Er ist weich gearbeitet, so dass er hochgeschlagen werden kann. Der Rock der Felduniform hat an den vorderen Schössen je eine schräggestellte Tasche. Eingeführt werden ferner matte Kronenknöpfe, vergoldet oder versilbert. Bei der Ulanka ist der Grundstoff aus Tuch oder Döskin. Die Attila erhält den Schnitt der Interimsattila, aber der Uberschlagkragen muss weich gehalten sein.

Alle Offiziere, die an der dunkelblauen Uniform eine Stickerei tragen, haben am Feldrock eine farbige Kragen-

patte, und zwar mit Litzen, die eine Nachbildung der Mannschafslitzen aus silbernem mattem Geflecht sind.

Die Feldhose ist aus feldgrauem (graugrünem) Trikot; bei den Husaren besteht der Besatz statt aus Gold- oder Silberborte aus einer aufgenähten gemusterten feldgrauen Borte aus Seide.

Statt der Litewka darf der Feldrock getragen werden, und zwar von den nach dem 23. März 1910 ernannten Offizieren sogleich, von den übrigen vom 1. April 1911 ab. Zur Litewka und zu dem an ihrer Stelle getragenen Feldrocke ist vom gleichen Zeitpunkte ab die Feldhose zulässig.

Danzers Armee-Zeitung.

Frankreich. Die französische Heeresverwaltung hat folgende Bedingungen für die Kriegsbrauchbarkeit von ballonlosen Flugmaschinen aufgestellt: 1. Der Flugapparat muss gegen einen Wind von 15 Metern fliegen können (d. h. die Eigengeschwindigkeit muss zirka 20 Meter pro Sekunde betragen). 2. Muss er unter allen Umständen zwei Mann tragen können, da einer die Führung zu übernehmen und der andere Mann die Aufzeichnungen zu machen hat. 3. Der Flugapparat muss eine Landungsmöglichkeit im Schwebeflug zulassen. 4. Er muss die Möglichkeit gewähren, von einer beliebigen Stelle, selbst auf dem schwierigsten Terrain, den Abflug zu bewerkstelligen. 5. Die Maschine muss eine halbe Stunde lang in Höhen von 500 Metern über dem Boden und 1000 Metern über dem Meeresspiegel zu fliegen vermögen. 6. Es müssen in den Flugapparat zur vollständigen Sicherung der Mannschaften zwei Motoren eingebaut werden, von denen einer schon die Flugmaschine im Fluge zu erhalten imstande ist. — Diese Bedingungen sind bis auf die Punkte 4 und 6 von den bestehenden Apparaten bereits erfüllt worden. Dagegen dürften die Vorschriften einerseits, dass der Aéroplan auf jedem beliebigen, auch dem schwierigsten Terrain muss abfliegen können, andererseits dass zwei unabhängig von einander arbeitende Motoren eingebaut sein müssen, den Konstrukteuren noch viel Kopfzerbrechen verursachen.

Armeeblatt.

Schweden. Schützenvereine. Die vom Staate dem Schützen-Vereinswesen gewährte Beihilfe wurde um 50 000 Kronen (von 800 000 auf 850 000 Kronen) erhöht. Die Zahl der Mitglieder der Vereine steigt fortdauernd, wenn auch nicht in dem Umfange, wie in dem Zeitabschnitt von 1898 bis 1908, in dem der Zuwachs rund 330 vH. betrug. Die Kosten für Munition betragen 3 Kronen 50 Oere (bisher 3 Kronen 25 Oere) für je 50 Patronen. Die Frage der Neuregelung der Bedingungen des „Schulschliessens“ wurde bei der Versammlung der Mitglieder der Oberleitung wie im Vorjahre eingehend beraten und den Vorschlägen einer für diesen Zweck ernannten Kommission im allgemeinen zugestimmt. Zu endgültigen Beschlüssen gelangte man jedoch in dieser Hinsicht wiederum nicht. Bei der letzten Zusammenkunft wurde der Beschluss gefasst, dem Landesverteidigungs-Departement anheimzustellen, diejenigen Wehrpflichtigen, die während des Laufes eines Jahres zu Uebungen nicht eingezogen werden, dazu anzuhalten, an den Schiessübungen der Schützenvereine auf den Schiessständen teilzunehmen. Das Departement hatte einen militärischen Sachverständigen — Major Lagercrantz — mit der Begutachtung dieses Vorschlages beauftragt, der jedoch auf das bestimmteste von der Einführung einer solchen Zwangsmassregel abriet, da diese das Verteidigungswesen leicht auf milizartige Abwege leiten könne. Ausserdem sei er der Ansicht, dass sie dem freiwilligen Schützen-Vereinswesen eher schaden als nützen würde, indem sie zu viel koste. Daneben würde, wie er glaube, das Zusammenarbeiten

